

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2089

## **A - Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B - Behinderung; C - Suchthilfe; S - Sozialhilfe**

### **Festlegung Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote 2014**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

#### **2. Erwägungen**

##### 2.1 Finanzielles Umfeld - Massnahmenplan 2014

Gemäss Massnahmenplan 2014 zuhanden des „Runden Tisches“ (RRB vom 21. Oktober 2013, Nr. 2013/1921) ist das Amt für soziale Sicherheit gehalten, die Taxen bei den Institutionen für Menschen mit einer Behinderung ab 1.1.2014 bis 31.12.2017 auf dem Niveau 2013 zu plafonieren. Der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist allseits besondere Beachtung zu schenken.

##### 2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Die festgelegten Höchsttaxen und -beiträge bleiben, von zwei Ausnahmen abgesehen, auf dem bisherigen Stand oder werden in Einzelfällen leicht reduziert. Bei den Taxen für die Betreuung von betagten und behinderten Menschen in Gastfamilien (Anhang, Ziffer B3/C3) sowie für erwachsene Menschen mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung und massiven Verhaltensauffälligkeiten, welche aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und Lebenssituation einen sehr hohen Betreuungsbedarf ausweisen (Anhang, Ziffer B1 d), erfolgt eine moderate Erhöhung. Diese ist jedoch mit den Vorgaben der Massnahmenplanung vereinbar.

##### 2.3 Abschreibungen - Rückstellungen

Die aus den Abschreibungen auf Immobilien generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden und sekundär zum Äufnen von zweckbestimmten Rücklagen für werterhaltende und wertvermehrnde Massnahmen sowie allfällige Erneuerungsbauten zu verwenden. Rücklagen dürfen erst gebildet werden, wenn die Hypothekarschulden zurückbezahlt sind. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.

##### 2.4 Gewinn- und Verlustvorträge

Gelingt es einer Einrichtung durch gute Auslastung und wirtschaftliche Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, ist dieser dem Gewinn- und Verlustvortragskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und ist somit zweckbe-

stimmt. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen.

#### 2.5 Im Besonderen: Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, in Tagesstätten für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

#### 2.6 Interinstitutionelle Zusammenarbeit - AHV-Zweigsstellen

Die Zweigsstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in nicht-IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, können nach erfolgter Prüfung der Gesuche Einzelfallanerkennungen verbunden mit Kostenübernahmegarantien ausgestellt werden.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien den AHV-Zweigsstellen zukommen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes sowie gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1256 vom 2. Juli 2013 (Budgetweisungen für das Jahr 2014):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2014, wie im Anhang 'Höchstattaxen 2014; A - Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B - Behinderung; C - Suchthilfe; S - Sozialhilfe' aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Höchstattaxen 2014

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (7); BRU, MUE, EGL, BUP, GAP, BOR, Ablage

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im

Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/GAP